

Beschlussvorlage

Bestellung einer Schriftführerin und stellvertretenden Schriftführerin sowie Abberufung einer Schriftführerin und stellvertretenden Schriftführerin

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Schule	01.02.2017	Entscheidung
1	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	07.02.2017	Entscheidung
1	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	08.02.2017	Entscheidung
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	08.02.2017	Entscheidung
1	Rat	09.02.2017	Entscheidung
1	Seniorenbeirat	09.02.2017	Entscheidung
1	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid	09.05.2017	Entscheidung
1	Naturschutzbeirat	06.04.2017	Entscheidung
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	15.02.2017	Entscheidung
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	15.02.2017	Entscheidung
1	Ausschuss für Sport	22.02.2017	Entscheidung
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	28.02.2017	Entscheidung
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	02.03.2017	Entscheidung
1	Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege	07.03.2017	Entscheidung
1	Jugendhilfeausschuss	08.03.2017	Entscheidung
1	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	09.03.2017	Entscheidung
1	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	14.03.2017	Entscheidung
1	Integrationsrat	16.03.2017	Entscheidung
1	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	21.03.2017	Entscheidung
1	Rechnungsprüfungsausschuss	05.04.2017	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten

Beteiligte Stellen**Beschlussvorschlag**

Frau Ramona Hengst wird für den Rest der 15. Wahlperiode zur Schriftführerin für den

Ausschuss für Schule,
Jugendhilfeausschuss,
Seniorenbeirat sowie die
Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen,

sowie zur stellvertretenden Schriftführerin des

Rates,
Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses,
Ausschusses für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege,
Ausschusses für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung,
Ausschusses für Kultur und Weiterbildung,
Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen,
Ausschusses für Sport,
Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr,
Rechnungsprüfungsausschusses,
Beschwerdeausschusses,
Integrationsrates,
Beirats für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen,
Naturschutzbeirats
sowie der
Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid,
Bezirksvertretung 2 - Süd,
Bezirksvertretung 3 - Lennep

gemäß § 58 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW bestellt.

Frau Susann Kuwan wird als Schriftführerin bzw. stellvertretende Schriftführerin der genannten Gremien abberufen.

Produkt(e)

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 7 i. V. m. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für die Ausschüsse ein Schriftführer / eine Schriftführerin zu bestellen. Dies kann entweder zu Beginn einer jeden Sitzung oder aber generell für alle Sitzungen der Wahlperiode erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt zur Verfahrensvereinfachung, die Schriftführer/innen und ihre Stellvertreter/innen für die gesamte Wahlperiode zu bestellen. Notwendige Veränderungen können im Laufe der Wahlperiode jederzeit mit einem entsprechenden Beschluss herbeigeführt werden.

Die Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht NRW, Autoren Held und andere, führt zu dem § 52 GO NRW unter anderem folgendes aus:

Die Niederschrift muss von zwei Personen unterzeichnet werden: von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer.

An erster Stelle unterzeichnet der Bürgermeister oder – falls dieser die Sitzung geleitet hat – sein Stellvertreter die Niederschrift. Hat der Vorsitz während der Sitzung gewechselt (z.B. weil der zunächst verhinderte Bürgermeister inzwischen erschienen ist), so unterzeichnet jeder für die Tagesordnungspunkte, bei denen er den Vorsitz geführt hat.

Der zusätzlich unterzeichnende Schriftführer kann vom Rat sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. In der Regel sollte ein an den Ratssitzungen regelmäßig teilnehmender Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Allerdings ist der Rat hieran nicht zwingend gebunden, sondern kann durchaus auch ein Ratsmitglied bestellen.

Die vorschriftsmäßig unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S. der §§ 415, 417 und 418 Zivilprozessordnung (ZPO) und begründet somit den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (§ 415 ZPO), ihres Inhaltes (§ 417 ZPO) und der darin bezeugten Tatsachen (§ 418 ZPO).

Die einmal unterzeichnete Niederschrift kann nachträglich nicht mehr geändert werden, auch nicht durch Beschluss des Rates. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt oder sonst Ungenauigkeiten enthält, so kann er dies nur durch einen neuen – ebenfalls zu protokollierenden – Beschluss feststellen.

Frau Susann Kuwan hat verwaltungsintern die Stelle gewechselt, Frau Ramona Hengst hat am 16.01.2017 ihre Aufgaben übernommen.

Die Verwaltung schlägt vor, sie für den Rest der 15. Wahlperiode zur Schriftführerin bzw. stellvertretenden Schriftführerin der im Beschlussvorschlag genannten Gremien zu bestellen.

Die genannten Gremien fassen den entsprechenden Beschluss für ihren Bereich.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

